

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) begrüßt in seiner PM vom 25.7.2024, dass mit der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs (RegE) zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) am Vortag ein wichtiger Schritt für eine Umsetzung im Jahr 2024 erfolgt ist. Positiv sei auch, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung den Wirtschaftsprüfern übertragen werde. Das IDW bedauere indes, so die PM weiter, dass das Thema Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nicht in das Wirtschaftsprüfer-(WP-)Examen eingebunden werden solle. Laut RegE solle für künftige WP zusätzlich zum WP-Examen eine Prüfung erforderlich sein, um als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts registriert zu werden. „Hier wäre eine Integration der Themen in das bestehende Examen wünschenswert gewesen. Das hätte die Berufswahl für Nachwuchstalente attraktiver gemacht. Außerdem hätte es dem Umstand, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung maßgeblich das Berufsbild der Wirtschaftsprüfer prägen werden, besser Rechnung getragen“, sage IDW-Vorstandssprecherin *Melanie Sack*. Auch die Hauptgeschäftsführerin des Bundesverbands der Deutschen Industrie, *Tanja Gönner*, begrüßt den Entwurf ([www.bdi.de](http://www.bdi.de) vom 25.7.2024) und meint: „[...] Jetzt muss das Gesetz zeitnah im Bundestag verabschiedet werden, um den Unternehmen möglichst bald Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Die Wirtschaft wird jährlich mit 1,58 Milliarden Euro belastet. Das ist nahezu die Hälfte der Entlastungswirkung des gerade verabschiedeten Wachstumschancengesetzes. An einigen Stellen muss die Politik jetzt schnell vereinfachen. So sollte das elektronische Berichtsformat erst für die Offenlegung von Lageberichten verpflichtend sein. Auch die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Beschränkung der Prüfpflicht ausschließlich auf Wirtschaftsprüfer ist eine vertane Chance. Durch eine Wahl zwischen Wirtschaftsprüfern und unabhängigen Dritten ließen sich Kapazitätsengpässe und hohe Kosten bei der externen Prüfung vermeiden. Es ist sinnvoll, dass auf doppelte Berichtspflichten für die Unternehmen mit Blick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verzichtet werden soll.“ – Welche Vorschriften der RegE CSRD-UmsG zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält, können Sie der untenstehenden Meldung entnehmen; in Kürze wird *Lanfermann* in einem BB-Beitrag die Änderungen im RegE gegenüber dem RefE thematisieren und bewerten.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Verwaltung

### **BMF: Kein passiver Ausgleichsposten für Mehrabführungen bei nach § 15a EStG nicht verrechenbaren Verlusten der Organgesellschaft**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 15.7.2013 – IV C 2 – S 2770/07/10004 :004, BStBl. I 2013, 921 nach dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

„Zum Ertragszuschuss vgl. jedoch BFH vom 15. März 2017, I R 67/15, BStBl xxx I S. xxx.

Nach Übergang zur Einlagelösung durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 (BGBl I Seite 2050) gelten diese Grundsätze allgemein für die Annahme von Mehr-/Minderabführungen i. S. d. § 14 Absatz 4 Satz 6 KStG.“

**BMF**, Schreiben vom 4.7.2024 – IV C 2 – S 2770/19/10004 :002

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1833-1](https://www.betriebs-berater.de)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Rechnungslegung

### **IASB: Entwurf zur Änderung von IFRS 19**

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 30.7.2024 den Entwurf IASB ED/2024/5 „Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures“ veröffentlicht. Darin werden Änderungen an IFRS 19 betreffend eine Reihe jüngerer Verlautbarungen des IASB vorgeschlagen. Mit dem Änderungsentwurf schlägt der IASB Erleichterungen für Tochterunternehmen in Bezug auf die Angabevorschriften der folgenden Verlautbarungen vor:

- Mangel an Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21),
- Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7),
- Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7),
- Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen (Änderungen an IAS 1),
- internationale Steuerreform – Säule-2-Mustervorschriften (Änderungen an IAS 12),
- IFRS 18 „Darstellung und Angaben in Abschlüssen“,
- preisregulierte Geschäftsvorfälle.

Der Entwurf kann bis zum 27.11.2024 kommentiert werden. Er ist nebst weiteren begleitenden Materialien auf der Website des IASB abrufbar.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de) vom 30.7.2024)

### **IASB: Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährungen**

-tb- Der IASB hat den Entwurf IASB/ED/2024/4 „Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung“ veröffentlicht. Darin sind insbesondere Änderungen an IAS 12 „Auswirkungen von Wechselkursschwankungen“ vorgesehen. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 22.11.2024 erbeten.

➔ *Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).*

### **FASB: Anwendungsbereich Thema 815**

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat den Entwurf zu Änderungen des Anwendungsbereichs von Rechnungslegungsprinzipien zu Derivaten (Thema 815) veröffentlicht. Die

PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 21.10.2024 erbeten.

### **EFRAG: Fragen und Antworten zu den ESRS**

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat weitere erhaltene Fragen und zugehörige Antworten zu ihren European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

➔ *Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de), [www.idw.de](http://www.idw.de) und [www.wpk.de](http://www.wpk.de).*

### **DRSC: Vorschriften des RegE CSRD-UmsG zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Am 24.7.2024 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen beschlossen (RegE, abrufbar unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de)). Der RegE enthält Vorschläge insbes. zur Änderung des HGB, EGHGB und AktG hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und wird nach Schätzungen im RegE ca. 14 000 Unternehmen in Deutschland betreffen. Der RegE weicht von den Vorschlägen im Referentenentwurf (RefE) vom 22.3.2024 teilweise ab (s. BB 2024, 1769). Wesentliche Inhalte des RegE mit Blick auf die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung sind:

- Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF, European Single Electronic Format) gem. Art. 3